

10. Schlußbestimmungen

Die Leiter der Diensteinheiten sind persönlich verantwortlich für

die sichere Aufbewahrung des ihnen übergebenen Exemplars dieser Richtlinie,

die Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Umgang mit dieser Richtlinie sowie

die Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung.

Diese Richtlinie ist durch die Leiter der Diensteinheiten persönlich aufzubewahren. Sie kann Angehörigen der Diensteinheiten zur persönlichen Kenntnisnahme übergeben werden, wenn das zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Eine Weitergabe an andere Angehörige der jeweiligen Diensteinheit ist nicht statthaft. Über die Einsichtnahme ist ein exakter Nachweis zu führen.

Die Anfertigung wörtlicher Auszüge aus der Richtlinie ist untersagt. Aufzeichnungen zum Inhalt der Richtlinie sind -- soweit notwendig -- in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungsbüchern vorzunehmen. Die Richtlinie ist jeweils vor Dienstschiuß bzw. vor Verlassen des Dienstobjektes dem Leiter zurückzugeben.

Die Beförderung der Richtlinie zwischen den Dienstobjekten des MfS hat ausschließlich durch den strukturmaßigen Kurierdienst gemäß den Regelungen der Kurierordnung und der VS-Ordnung des MfS zu erfolgen.

Die Leiter der Diensteinheiten haben diese Festlegungen entsprechend der Lage in ihren Verantwortungsbereichen zu konkretisieren bzw. zu ergänzen, deren konsequente Durchsetzung zu kontrollieren und die Angehörigen ihrer Diensteinheiten zur verantwortungsbewußten, disziplinierten Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu erziehen.

Die Richtlinie Nr. 2/79 tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie Nr. 2/68 für die Arbeit mit IM im Operationsgebiet, GVS MfS 008 - 1002/68, außer Kraft.

Mielke
Generaloberst